

**Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Rhede
vom 8. Januar 1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW 1996 S. 132/SGV NW 2023), und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV NW 1995, S. 218, ber. S. 982) und des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 18.12.1996 die folgende Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Rhede beschlossen:

Präambel

Das Erscheinungsbild des Stadtkerns von Rhede wird durch eine Vielzahl historischer Gebäude aus dem 18. und 19. Jahrhundert und der Jahrhundertwende geprägt. In Teilbereichen ist das gewachsene Stadtbild mit seinen Straßen und Plätzen und den für Rhede typischen Bauformen noch geschlossen vorhanden, in anderen Teilgebieten haben die Sanierungsmaßnahmen der 60er und 70er Jahre zu starken Veränderungen im historischen Stadtgrundriss und in der Gebäudetypologie geführt. Das Stadtbild wird hier insbesondere durch unmaßstäbliche Neubauten empfindlich gestört. Aber auch die Veränderung historischer Fassaden durch Geschäftseinbauten, Werbung und nicht altbaugerechte Modernisierungsmaßnahmen führt häufig zu Beeinträchtigungen des Erscheinungsbilds.

Ziel der vorliegenden Erhaltungs- und Gestaltungssatzung ist es, stadtbildprägende Gebäude und Gebäudegruppen in ihren raumwirksamen Strukturen und in ihrer architektonischen Eigenart zu erhalten, Veränderungen der Baugestalt, die das charakteristische Erscheinungsbild beeinträchtigen, zu verhindern und für Neu-, An- und Umbauten Gestaltungsvorgaben zu entwickeln, die eine stadtbildgerechte, zugleich aber moderne Formensprache ermöglichen. Darüber hinaus werden auch an Werbeanlagen und an die Gestaltung des Außenraums besondere Anforderungen gestellt. Sämtliche Aussagen der Satzung sind auf die wesentlichen Gestaltungselemente wie Proportion, Material und Farbe ausgerichtet und lassen dem Bauherrn und Architekten hinreichend Spielraum für eine kreative Gestaltung.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Satzung umfasst die Bereiche des Rheder Stadtkerns, die noch überwiegend von einer historischen Bebauung geprägt werden. Die Abgrenzung ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt; der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Straßen/-abschnitte und Plätze:

Auf der Kirchwiese, Bahnhofstraße (bis Haus-Nr. 34 bzw. 39), Bergstraße (nördlicher Abschnitt), Burgplatz (westlicher Abschnitt), Burloer Straße (südlicher Abschnitt), Deichstraße, Gartenstraße (westlicher Abschnitt), Geutingshof, Gildekamp, Gudulastraße (östlicher Abschnitt), Hamalandplatz, Hardtstraße (östlicher Abschnitt), Hermann-Schmeinck-Platz, Hohe Straße, Kettelerstraße (nördlicher Abschnitt), Kirchplatz, Kirchstraße, Kocksgasse, Markt, Münsterstraße (nordwestlicher Abschnitt), Neustraße, Nordstraße, Oststraße (nord- und südlicher Abschnitt), Rathausplatz, Schloßstraße (südwestlicher Abschnitt), Tempel, Vinzenzstraße (östlicher Abschnitt), Wehrstraße (westlicher Abschnitt), Wilhelmstraße.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie für die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten, sofern das Vorhaben von öffentlichen Straßen und Plätzen aus sichtbar ist.
- (2) Genehmigungspflichtig im Sinne dieser Satzung sind neben den gemäß § 63 BauO NW genehmigungsbedürftigen Vorhaben auch die gemäß §§ 65 und 67 BauO NW genehmigungsfreien Vorhaben, sofern für sie die Kriterien des Absatzes 1 zutreffen.

- (3) Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzes werden durch die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung nicht berührt. Örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen werden weiter differenziert.

§ 3

Erhaltung des historisch gewachsenen Stadtbildes und Stadtgrundrisses

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in § 172 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB genannten Gründen versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
- weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt,
 - weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 4

Grundsätze der Gestaltung

- (1) Neubauten und Veränderungen der äußeren Erscheinung vorhandener Bauten sowie Werbeanlagen und Warenautomaten haben in Form, Abmessung, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe das Stadtgefüge und die Eigenart des Straßenraums zu berücksichtigen und sich damit in die ihre Umgebung prägende Bebauung einzufügen.
- (2) Auf Gebäude, Gebäudegruppen sowie sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist hierbei besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Abstandflächen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung können zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder sonstiger erhaltenswerter Eigenarten der vorhandenen baulichen Substanz und Strukturen die Abstandflächen nach § 6 Abs. 5 und 6 BauO NW in Ausnahmefällen unterschritten werden.

§ 6

Gliederung der Baukörper

- (1) Die stadtbildprägende, kleinteilige Parzellenstruktur Rhedes ist bei Neu- und Erweiterungsbauten beizubehalten. Gebäude, die mit einer Breite von mehr als 20 m an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzen, müssen in Fassadenabschnitte von 8 m bis 12 m gegliedert sein.
- (2) Die Fassadenabschnitte sind durch eines oder mehrere der folgenden Gliederungselemente zu bilden:
- vertikale plastische Gebäudeteile wie Lisenen, Pilaster, Nischen oder Zwerchhäuser,
 - Vorsprünge eines Fassadenabschnitts (Risalite) bis höchstens 0,30 m,
 - unterschiedliche Trauf-, Gesims-, Brüstungs-, Sturz- oder Geschosshöhen,
 - unterschiedliche Farb- und Materialwahl.

§ 7

Dächer

- (1) Die Erscheinungsform der das Straßenbild prägenden, geneigten Dachformen (Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Zelt-, Mansard- und Mansardwalmdach) ist zu wahren. Die jeweils zulässige Dachform, Dachneigung und Hauptfirstrichtung ist den Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NW in den entsprechenden Bebauungsplänen zu entnehmen bzw. nach § 34 BauGB zu beurteilen. Zwischen benachbarten Gebäuden muss sich die Dachneigung eines neuen oder umgebauten Gebäudes nach der Dachneigung des Nachbargebäudes richten und darf davon nicht mehr als 5° abweichen. Die Neigung der Dachflächen ist im gleichen Winkel auszubilden; Befreiungen sind möglich, wenn der Giebel vom öffentlichen Straßenraum nicht eingesehen werden kann. Bei Mansarddächern darf der Neigungswinkel der Walmflächen bis zu 15° steiler sein als der der Hauptdachflächen.

- (2) Flachdächer und Pultdächer sind nur zulässig bei ein- und zweigeschossigen, untergeordneten Gebäuden, Gebäudeteilen, Nebengebäuden und Garagen, die vom öffentlichen Straßenraum nicht eingesehen werden können.
- (3) Ein Abweichen von der im Bebauungsplan durch Örtliche Bauvorschriften festgesetzten oder der sich nach § 34 BauGB ergebenden Hauptfirstrichtung ist zulässig, wenn es sich um untergeordnete Dächer handelt oder der Wechsel der Firstrichtung der Betonung einer besonderen städtebaulichen Situation dient. Ein direktes Nebeneinander von giebelständigen Gebäuden ist mit Ausnahme von Gebäuden an der Nordstraße unzulässig.
- (4) Die Traufhöhe eines Gebäudes hat sich der Traufhöhe des Nachbargebäudes anzupassen. Bei neuerrichteten oder umgebauten Gebäuden, die in geschlossener oder halboffener Bauweise errichtet sind, dürfen Traufsprünge höchstens 0,80 m betragen, bei Gebäuden in offener Bauweise höchstens 1,50 m. Bei starken Traufsprüngen im Bestand gilt die Traufe des höhergeschossigen Gebäudes als Bezugspunkt. Bei Nachbargebäuden mit vollständigem Mansarddach wird der Bezugspunkt durch den Dachknick in Höhe der Mittelpfette definiert. Sind im Bebauungsplan Traufhöhen als Mindest- und Höchstmaße festgesetzt, gilt die o. g. differenziertere Regelung.
- (5) Die Firsthöhe eines Gebäudes hat sich der Firsthöhe des Nachbargebäudes anzupassen. Bei neuerrichteten oder umgebauten Gebäuden dürfen Firstsprünge höchstens 1,50 m betragen. Bei starken Firstsprüngen im Bestand gilt der First des höhergeschossigen Gebäudes als Bezugspunkt.
- (6) Dachüberstände (ohne Regenrinne) dürfen bei Gebäuden in geschlossener und halboffener Bauweise an der Traufe (= Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachdeckung) 0,30 m und am Ort 0,20 m nicht überschreiten. Bei freistehenden Gebäuden darf der Dachüberstand an der Traufe höchstens 0,50 m betragen.
- (7) Bei Baulückenschließungen sind Drempele (von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette) bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig, wenn die Nachbarbebauung von Drempelestockwerken geprägt ist und die neu zu gestaltende Fassade durch hochrechteckige Fensterformate gegliedert wird. Für alle übrigen Gebäude sind Drempele nur bis 0,60 m zulässig.

§ 8 Dachdeckung

Die Dachflächen sind mit unglasierten, nicht engobierten, naturroten oder anthrazitfarbenen Hohl- oder Falzziegeln aus Ton einzudecken.

Außer bei Baudenkmälern können auch andere Dacheindeckungen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in Struktur und Farbe die vorgenannten Gestalteigenschaften erfüllen. Im historischen Bestand (z. B. bei Mansarddächern von Gebäuden der Jahrhundertwende) ist ausnahmsweise die Verwendung von Naturschiefer zulässig. Für untergeordnete Sonderbauteile (z. B. Dachgauben) ist die Verwendung von Metalleindeckungen und Naturschiefer zulässig.

§ 9 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachfenster

- (1) Dachaufbauten sind in Form von Zwerchhäusern und Gauben zulässig. Es sind bevorzugt Spitz-, Walm-, Flach-, und leichtgewölbte Tonnengauben zu verwenden. Schleppegauben sind unzulässig. Unterschiedliche Gaubenformen sind auf der Dachfläche eines Gebäudes unzulässig.
- (2) Dachgauben müssen in Ausbildung, Proportion und Lage auf die Art und Gliederung der darunterliegenden Fassade bezogen sein.
- (3) Die gesamte Breite aller Dachgauben darf 4/10 der Trauflänge nicht überschreiten.
- (4) Der Abstand von Gauben zum Ort muss mindestens 1,20 m betragen. Bei Walmdächern dürfen die Gauben die Falllinie vom Firstendpunkt nicht überschreiten.

- (5) Die Dachgauben eines Gebäudes sind in gleicher Höhe anzulegen. Bei überstehenden Dächern ist zwischen Gaube und Traufe ein Abstand von mindestens 0,50 m (zwei Dachpfannenreihen) einzuhalten. Bei sehr geringem Dachüberstand ($\leq 0,20$ m) und der Ausbildung eines Traufgesimses kann eine Gaube direkt an das Traufgesims anschließen.
- (6) Die Breite von Einzelgauben darf höchstens 1,20 m betragen, die Höhe darf 1,70 m nicht überschreiten. Die Gaubenfenster dürfen die Breite und Höhe der darunterliegenden Fassadenfenster nicht überschreiten. Gauben mit mehreren Fenstern sind zulässig, wenn die Höhe der Gaubenfenster 1,00 m nicht überschreitet. Gaubenfenster, deren Oberfläche größer als 1 m² ist, sind zu unterteilen.
- (7) Geneigte Gaubendachflächen sind mit dem gleichen Material wie die Dachfläche des Haupthauses oder mit Schiefer einzudecken. Die Seitenflächen der Gauben sind mit dem Farbton des Dachs abzustimmen. Die Umrahmung der Gaubenfenster mit Schiefer, Ziegel oder anderen Materialien darf an allen Seiten höchstens 0,15 m betragen.
- (8) Dacheinschnitte sind, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können, nicht zulässig.
- (9) Dachflächenfenster sind, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können, nicht zulässig. Davon ausgenommen ist der Einbau von zwei dunklen Dachlukenfenstern je Dachfläche mit einer Größe von höchstens 0,60 x 0,60 m zulässig.
- (10) Die Anbringung von Sonnenkollektoren ist, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können, nicht zulässig.

§ 10

Fassadengliederung

- (1) Alle Geschosse eines Hauses müssen in Maßverhältnis, Material und Farbe eine Einheit bilden. Der Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss darf nicht durch die bauliche Gestaltung, durch Werbung oder Anstrich gestört werden.
- (2) Fassaden sind als Lochfassaden auszuführen, d. h. Wandöffnungen müssen jeweils als Einzelöffnung in der Wandfläche erkennbar sein.
- (3) Mehrgeschossige Fassaden sind durch vertikal ausgerichtete Fensterachsen zu gliedern, d.h. Fenster und Türen müssen geschossweise aufeinander Bezug nehmen.
- (4) Erker dürfen höchstens 1/4 eines Fassadenabschnitts breit sein und nicht mehr als 1,00 m auskragen, Risalite in Kombination mit Zwerchhäusern dürfen höchstens 1/3 eines Fassadenabschnitts breit sein und nicht mehr als 0,40 m auskragen. Die Baulinie/Baugrenze in einem Bebauungsplan bzw. die vorhandene Bauflucht dürfen zu diesem Zweck überschritten werden. Im Erdgeschoss ist eine Überschreitung nur dann zulässig, wenn die Maßnahme mit den Anforderungen an den Straßenraum und das von historischer Bausubstanz geprägte Ortsbild in Übereinstimmung zu bringen ist.
- (5) Balkone, Loggien und Dachterrassen sind im Bereich der geschlossenen Bebauung nur an den von öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Fassaden zulässig. Hiervon ausgenommen sind Balkone, die gestalterisch in ein vertikales Fensterband oder in einen Erker oder Standerker (Söller) eingebunden sind.
- (6) Die Höhe von Sockeln oder Sockelbändern darf höchstens 0,50 m betragen. Der Hauseingang ist über höchstens drei Stufen zu erreichen.
- (7) Bei Umbaumaßnahmen an stadtbildprägenden Gebäuden müssen die historisch wertvollen, charakteristischen Fassadengliederungselemente wie Erker, Risalite, Quaderungen, Sockelzonen, Lisenen, Gesimsbänder sowie Schmuckelemente wie Fensterverdachungen, Vergiebelungen, Umrahmungen und Friese erhalten bleiben oder bei Entfernung durch gleichwertige Gestaltungselemente ersetzt werden.

§ 11

Fassadenmaterialien und -farben

- (1) Die Fassaden sind in Ziegelmauerwerk in roten und rotbraunen Farbtönen auszuführen. Darüber hinaus sind verputzte Fassaden oder Ziegel-Putz-Kombinationen in den Straßenabschnitten zulässig, die bereits durch Putzfassaden vorgeprägt sind (d. h. mindestens 20 % Putzfassaden aufweisen). In der Sockel- und Erdgeschosszone ist die Verwendung von Naturstein zulässig.
- (2) Unzulässig sind folgende Materialien:
 - a) Imitatverkleidungen wie Teerpappe, Eternitschiefer, Kunststoffplatten, Riemchen und Verbretterungen;
 - b) Baustoffe mit metallischen und glasierten Oberflächen wie Blech oder Keramik;
 - c) Struktur- und Buntputze;
 - d) farbige Klinker.
- (3) Außentreppen sind in Naturstein zu gestalten; ausnahmsweise sind auch Kunststeine mit Natursteinvorsatz zulässig.
- (4) Putze sind mit glatter, unauffälliger Oberflächenstruktur auszuführen. Ziegelmauerwerk bzw. Klinker sind mit einer unauffälligen Verfugung auszuführen.
- (5) Bei Putzfassaden muss die Farbe der Wandflächen einen Hellbezugswert von mindestens 70 aufweisen, dunklere Farbtöne sind nur bei Sockeln und kleinflächigen Details zulässig. Es sind nicht glänzende Mineralfarben zu verwenden.
- (6) Die Vielfalt der Fassadenmaterialien und -farben ist zu begrenzen. In einer Fassade einschließlich der zum öffentlichen Straßenraum sichtbaren Seitenwände ist jeweils nur ein Grundmaterial in einer Farbe zu verwenden. Für gliedernde oder plastische Gebäudeelemente wie z. B. Sockelzone, Giebdreiecke sowie Fensterfaschen, Sohlbänke, Fensterstürze, Gesimse oder Lisenen sind vorzugsweise Putz oder Naturstein zu verwenden. Für Fensterfaschen, Sohlbänke und Fensterstürze ist ausnahmsweise die Verwendung von Sichtbeton zulässig.
- (7) Die Farbgebung gliedernder oder ornamentaler Elemente ist auf die Fassadenfarbe abzustimmen:
 - a) Bei Ziegelfassaden sind Putzapplikationen weiß zu streichen.
 - b) Bei weißen oder sehr hellen Putzfassaden sind gliedernde Gebäudeelemente wie Fensterfaschen, Sockel- und Gesimsbänder dunkler zu gestalten. Hier sind graugrüne oder beige-ockerne Farbtöne mit einem Hellbezugswert von höchstens 45 zu wählen.
 - c) Bei Putzfassaden mit ausgeprägtem Ornamentschmuck, breiten Fenster- und Gebäudeumrahmungen (meist bei Gründerzeitgebäuden) sind die gliedernden und ornamentalen Elemente in der Regel heller zu gestalten, d. h. es ist eine Farbe aus der gleichen Farbtonfamilie mit einem mindestens 10 Punkte höheren Hellbezugswert oder weiß zu wählen.

§ 12

Fenster, Schaufenster und Türen

- (1) Bei historischen Gebäuden ist die ursprüngliche Proportionierung der Wandöffnungen, d.h. von Türen und Fenstern, zu wahren. Bei Neubauten hat sich die Ausbildung der Fenster- und Türformate in die charakteristische Eigenart der näheren Umgebung einzufügen.
- (2) Fenster sind als hochrechteckige Formate auszubilden. Das Verhältnis Breite zu Höhe muss mindestens 1 : 1,5 betragen. Schwächer vertikal ausgerichtete oder quadratische Fensterformate und vertikal gegliederte Fensterbänder sind nur im obersten Geschoss zulässig, wobei die vertikale Fassadengliederung nach § 10 (3) zu beachten ist. Die Brüstungshöhe der Fenster im Erdgeschoss darf höchstens 1,20 m betragen. Fenster mit liegendem Format sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie durch gleichbreite, hochrechteckige Fensterteilungen gegliedert werden.
- (3) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und dürfen höchstens 2,50 m breit sein; sie müssen Bezug auf die darüberliegenden Fensterachsen nehmen. Die Schaufensteröffnungen

müssen einen Sockel von mindestens 0,25 m über der Oberkante der ausgebauten Straße haben; der Abstand zwischen den Schaufenstern und zwischen Schaufenster und Eingangstüren muss mindestens 0,35 m, zwischen Schaufenster und seitlicher Gebäudekante mindestens 0,50 m betragen. Die Laibungstiefe muss mindestens 0,12 m betragen.

- (4) Der Abstand zwischen Fenstern bzw. Türen und der seitlichen Gebäudekante muss mindestens 0,50 m betragen. Zwischen den Fenstern sind Pfeiler von mehr als 0,35 m Breite zu belassen. Die Laibungstiefe muss mindestens 0,12 m betragen.
- (5) Bei historischen stadtbildprägenden Gebäuden sind plastische Umrahmungen (Werksteinrahmungen, Putzfaschen) sowie die Einteilung der Fensterrahmen durch Mittelpfosten und Kämpfer zu erhalten oder durch völlig gleichwertige Elemente zu ersetzen. Die ursprüngliche Sprossenteilung ist möglichst zu erhalten oder wiederherzustellen. Imitationen durch eine zwischen die Doppelverglasung eingefügte Teilung sind unzulässig. Bei Neubauten dürfen ungegliederte Fensterflächen ein Maß von 1,5 m² nicht überschreiten.
- (6) Ortsbildtypische Holzeingangstüren sind zu erhalten oder durch eine gleichwertige Tür zu ersetzen.
- (7) Fenster- und Türrahmen sind im Farbton auf die Fassade abzustimmen. Alle Fensterrahmen und Fensterunterteilungen an einem Gebäude sind mit Ausnahme von Schaufenstern in Material- und Farbwahl einheitlich zu gestalten.
- (8) Fensterrahmen und Hauseingangstüren sind in Holz auszuführen. Andere Materialien können zugelassen werden, wenn dadurch die gleiche optische Wirkung - insbesondere filigrane Profile und eine deutliche Ablesbarkeit von Fensterstock und Fensterflügeln - erzielt wird. Die Verwendung von glänzenden oder eloxierten Rahmen ist unzulässig. Für Schaufenster sind auch Aluminiumrahmen in weiß oder dunkelgrün beschichtet und nicht eloxiert zulässig.
- (9) Holzfensterrahmen sind mit einem weißem Anstrich zu versehen. Ausnahmsweise können andere Farben zugelassen werden, wenn sie auf die Farbgebung der Gesamtfassade abgestimmt sind. Hauseingangstüren sind mit einem einfarbigen, dunklen, kräftigen Anstrich zu versehen oder naturholzfarben zu belassen.
- (10) Die Verwendung von Glasbausteinen zum öffentlichen Straßenraum hin ist unzulässig. Milchglas, Drahtglas, Guss- und Pressglas, verspiegeltes, getöntes, gewölbtes oder profiliertes Glas dürfen nur für einzelne, untergeordnete Fenster- und Türelemente wie z. B. Oberlichter verwendet werden.
- (11) Das großflächige Verkleben, Verhängen oder Streichen von Fenster- und Schaufensterscheiben ist nur kurzfristig für Dekorationszwecke zulässig.
- (12) Zum öffentlichen Straßenraum sichtbare Rollladenkästen sind unzulässig.

§ 13

Kragplatten, Glasvordächer und Markisen

- (1) Kragplatten sind unzulässig; ersatzweise können Glasvordächer oder Markisen angebracht werden.
- (2) Die Glasvordächer und Markisen einer Fassade sind in einer einheitlichen Form zu gestalten. Kombinationen von Glasvordächern und Markisen sind nicht zulässig.
- (3) Glasvordächer und Markisen dürfen die Breite eines Schaufensters um höchstens 0,15 m überschreiten. Sie dürfen nicht mehr als 1,50 m auskragen; es muss eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m verbleiben. Belange der Verkehrssicherheit bleiben unberührt.
- (4) Glasvordächer und Markisen dürfen gliedernde und ornamentartige Fassadenelemente wie Lisenen, Gesimse, Pfeiler, Fensterverdachungen etc. nicht überschneiden. Die Anordnung oberhalb der Gurtgesimslinie (Oberkante Erdgeschossdecke) ist nicht zulässig.

- (5) Für Glasvordächer dürfen nur klare oder leicht getönte, spiegelfreie Gläser verwendet werden. Die Tragkonstruktion ist aus Stahl einheitlich verzinkt oder in weißer oder dunkler kräftiger Farbgebung zu gestalten.
- (6) Markisen sind nur im Erdgeschoss zulässig und als bewegliche Installationen (Rollmarkisen) auszuführen. Die Ansichtsfläche von Rollmarkisen darf höchstens 0,15 m breit sein; heruntergelassene Seitenflächen sind unzulässig. Unbewegliche Korbmarkisen sind ausnahmsweise über Ladeneingängen und Schaufenstern von sehr geringer Breite sowie bei Bogenfenstern im Obergeschoss zulässig.
- (7) Markisen sind farblich auf die Fassade abzustimmen; eine grellbunte Farbgebung ist unzulässig. Glänzende Textilbezugsstoffe oder eine im Erscheinungsbild ähnliche Bespannung sind nicht zulässig.
- (8) Beschriftungen auf Markisen dürfen nicht höher als 0,20 m sein.

§ 14

Antennen und Satellitenempfänger

Antennen und insbesondere Satellitenempfänger dürfen nur auf der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Dach- bzw. Fassadenfläche oder unter der Dachhaut angebracht werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ein geordneter Empfang andernfalls nicht sichergestellt werden kann. Sie sind so anzubringen, dass sie von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gesehen werden können. Leitungen dürfen nur auf der straßenabgewandten Fassade angebracht werden.

§ 15

Garagen, Stellplatz- und Hofflächen

- (1) Die Gestaltung von Garagen, die vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können, hat sich hinsichtlich der Farb- und Materialwahl sowie der Dachform an der Gestaltung des Hauptgebäudes zu orientieren.
- (2) Stellplatzzufahrten, Stellplatz- und Hofflächen haben sich in Material und Farbgebung in den Bestand einzufügen. Als Steinmaterial ist Naturstein oder Betonstein mit Natursteinvorsatz mit mindestens 30 v.H. Natursteinmaterial-Anteil zu verwenden. Andere Materialien sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich gestalterisch in das Stadtbild einfügen.
- (3) Standplätze für Mülltonnen sind gestalterisch in die Gebäude oder in die Gestaltung von Freiflächen und Einfriedungen miteinzubeziehen. Freistehende Mülltonnenschränke sind unzulässig.

§ 16

Werbeanlagen

- (1) Gestaltungsgrundsätze
 1. Werbeanlagen müssen sich in Größe, Werkstoff, Farbe und Form sowie in ihrer maßstäblichen Anordnung dem Charakter der Straßen und Platzräume und den sie prägenden Einzelgebäuden unterordnen.
 2. Die Anbringung von Werbeanlagen ist nur an der Stätte der Leistung und auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite der Gebäude zulässig. Hiervon ausgenommen sind Schaukästen im öffentlichen Straßenraum und Schaufenster.
 3. Je Stätte der Leistung ist nur eine Werbeanlage zulässig. Ausnahmsweise ist eine zweite Werbeanlage zulässig, wenn dies aus gestalterischen Gründen - z. B. Gebäudesymmetrie etc. - wünschenswert ist oder es sich um einen künstlerisch wertvollen oder handwerklich gestalteten Ausleger handelt. Zwei an demselben Gebäude geplante Werbeanlagen verschiedener Geschäfte müssen gestalterisch aufeinander abgestimmt sein.
 4. Die Gesamtbreite einer Werbeanlage darf 60 % der Gebäudebreite und pro Werbeanlage die Länge von 4,00 m nicht überschreiten.
 5. Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoss bzw. bis 0,20 m unter der Fenstersohlbank des 1. Obergeschosses angebracht werden.
Sie dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente - Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Gesimsbänder, Traufen, obere Wandabschlüsse,

Gebäudekanten, Lisenen und Stuckaturen - nicht überdecken. An Gebäudeteilen (z. B. Erkern, Kanzeln), Einfriedungen, Brandwänden, Dächern, Schornsteinen, Toren und in Vorgärten sind Werbeanlagen unzulässig.

6. Plakattafeln mit einer Fläche von mehr als 1,00 m² sind nicht zulässig.

(2) Auslegerwerbung

1. Ausleger (Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden, einschließlich Fahnen) sind als Flachwerbeanlagen mit einer Tiefe von höchstens 0,20 m auszubilden. Ausleger in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder in hinterleuchteter Form sind unzulässig.
2. Ausleger müssen mindestens 2,50 m über dem Gehweg liegen und dürfen höchstens 1,00 m in den Straßenraum hineinragen. Das Lichtraumprofil der Fahrbahn ist sicherzustellen. Belange der Verkehrssicherheit bleiben unberührt.
3. Auslegerwerbung ist mittig am Mauerpfeiler zu befestigen.
4. Die Ansichtsfläche von Auslegern darf je Seite höchstens 0,50 m² betragen.
5. Für Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer oder handwerklicher Gestaltung können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Flachwerbeanlagen

1. Flachwerbeanlagen sind an der Außenwand in horizontaler Anordnung anzubringen. Vertikale Werbeanlagen wie z. B. Kletterschriften sind nicht zulässig.
2. Sie sind den Wandöffnungen einer Ladeneinheit achsial zuzuordnen, wobei sie maximal bündig mit den äußeren Wandöffnungen abschließen dürfen.
3. Die Tiefe von Flachwerbeanlagen darf nicht mehr als 0,20 m betragen. Die Höhe von horizontalen Tafeln darf nicht mehr als 0,40 m betragen; Schriftzüge aus Einzelbuchstaben dürfen höchstens 0,60 m, Firmenzeichen oder Logos höchstens 1,00 m hoch sein.
4. Die Anbringung von Flachwerbeanlagen über mehrere Gebäude oder Fassadenabschnitte ist unzulässig.

(4) Beleuchtete Werbeanlagen

1. Bei beleuchteten Werbeanlagen ist die Verwendung von Blinkwerbung / Wechsellichtanlagen, laufenden Schriftbändern und selbstleuchtenden (fluoreszierenden) Werbeanlagen unzulässig.
2. Für Lichtwerbeanlagen dürfen nur die Farben Weiß und Hellgelb als Hintergrundfarbe verwendet werden.
3. Für die Beleuchtung filigran gestalteter Firmensymbole und Schriftzüge aus Einzelbuchstaben sowie von Auslegern, deren Ansichtsfläche kleiner als 0,25 m² ist, können ausnahmsweise auch andere Farben zugelassen werden.
4. Buchstabenkästen und senkrecht angeordnete Schriftkästen sind unzulässig.
5. Die Kabelführung ist verdeckt anzulegen.

(5) Anwendungsbereich

1. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen der Außenwerbung als ortsfeste Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen sowie für Zettel- oder Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für:
 - Werbeanlagen, die anlässlich zeitlich begrenzter Veranstaltungen, insbesondere Aus- und Schlussverkäufe, an der Stätte der Leistung angebracht werden. Dies gilt ebenso für zeitlich begrenzte kirchliche, kulturelle, politische, sportliche u. ä. Veranstaltungen,
 - Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Bänken, Brunnen, Plastiken oder dergleichen,
 - Hinweisschilder unter 0,25 m² auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedungen und Hauswänden,
 - Hinweisschilder an Baustellen.

§ 17
Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen gestattet und Befreiungen zugelassen werden, wenn die baulichen Anlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang gebracht werden, dass sie das Straßen- und Ortsbild nicht stören und die Zielsetzungen dieser Satzung nicht gefährdet werden. Ausnahmen für Neubauten sind insbesondere dann zulässig, wenn diese zeitgemäße Materialien und Formen und eine auf den Umland bezogene Maßstäblichkeit aufweisen.

§ 18
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Bußgeldsumme bis zu 20.000,00 DM geahndet werden.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Unberührt bleiben Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie weitergehende ortsrechtliche Vorschriften ordnungsbehördlicher Art oder aufgrund des Straßen- und Wegerechts.

